



**Satzung**  
des  
**Tennis-Sportclub Unterfeldhaus e.V.**

**Adalbert-Stifter-Straße 93**  
**40699 Erkrath**

zuletzt geändert am 25. März 2019  
veröffentlicht am 12. Juni 2019



## INHALT

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Zweck	3
§ 2 Gemeinnützigkeit und Clubvermögen	3
<b>II. Vereinsmitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 3 Mitgliedschaften	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Ausschlussverfahren	5
<b>III. Rechte, Pflichten und Ordnungen</b>	<b>6</b>
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Ordnungen	6
<b>IV. Organe des Vereins</b>	<b>7</b>
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Gesamtvorstand	9
§ 12 Geschäftsführender Vorstand	9
§ 13 Beirat	10
<b>V. Jugendabteilung des Vereins</b>	<b>11</b>
§ 14 Vereinsjugend	11
<b>VI. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>12</b>
§ 15 Kassenprüfer	12
§ 16 Vergütungen, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit	12
§ 17 Haftung	13
§ 18 Datenschutz	13
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 19 Auflösung des Vereins	14
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung	14



## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Tennis-Sport-Club Unterfeldhaus e.V. wurde am 05. Mai 1976 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erkrath-Unterfeldhaus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR10423 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tennisspiels unter besonderer Berücksichtigung der Jugendhilfe.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Clubvermögen**

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dem Clubvermögen. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine erbrachten finanziellen Leistungen zurück.
- (6) Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaften**

- (1) Der Club besteht aus
  1. aktiven Mitgliedern  
(volljährigen Mitgliedern und Mitgliedern der Jugendabteilung)
  2. fördernden Mitgliedern



### 3. Ehrenmitgliedern

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen vollständig nutzen und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Anlagen und Angebote des Vereins nicht.
- (4) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vor Beginn des neuen Geschäftsjahres in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (6) Die fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Antrag von Minderjährigen zur Aufnahme in die Jugendabteilung des Vereins ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine ablehnende Entscheidung braucht nicht begründet zu werden. Sie ist auf Antrag eines Bewerbers vom Beirat des Clubs abschließend zu behandeln.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend ab Anfang des laufenden Kalenderjahres, in dem die Aufnahme erfolgt.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;  
bei Mitgliedern der Jugendabteilung muss diese Erklärung auch von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.  
Die Kündigung muss bis zum 31.10. eines Jahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein und wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
  2. Ausschluss, dessen Verfahren gesondert geregelt ist.
  3. Tod
- (2) Durch Austritt oder Ausschluss werden die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.



## **§ 6 Ausschlussverfahren**

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Beirates aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
  1. clubschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten
  2. Verzug mit finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Zahlungsaufforderung
  3. schwerwiegender Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen des Clubs
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied. Minderjährige Mitglieder können durch einen der gesetzlichen Vertreter einen Ausschluss beantragen, soweit der gesetzliche Vertreter Mitglied des Vereins ist.
- (4) Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Beirat (vertreten durch den 1. Vorsitzenden) zu richten.
- (5) Der Antrag wird dem betroffenen Mitglied unverzüglich zugeleitet. Um eine Stellungnahme wird gebeten.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Entscheidung des Beirates ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen, mit Gründen versehenen Ausschlussentscheidung.

## **III. Rechte, Pflichten und Ordnungen**

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Clubs im Rahmen der Bestimmungen des § 3 in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Zahlungen sind gem. den Bestimmungen der Finanzordnung zu leisten.
- (4) Weitere Abgaben, wie z.B. Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen bzw. entgeltlicher Ausgleich von Arbeitsleistungen u.ä., regelt die Finanzordnung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder andere Verpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



## § 8 Ordnungen

- (1) Der Club hat folgende Ordnungen:
  1. Finanzordnung
  2. Gebührenordnung für die Halle
  3. Jugendordnung
  4. Spielordnung für die Außenplätze
  5. Hallenordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regelt die Beiträge, die Höhe der Aufnahmegebühren, das Zahlungsverfahren und die Zahlungsfristen sowie ggfls. zu erbringende Arbeitsleistungen.
- (4) Die Gebührenordnung für die Hallenbenutzung wird vom Vorstand beschlossen.
- (5) Die Jugendordnung wird vom Vorstand beschlossen.
- (6) Die Benutzungsordnungen (Spiel- und Hallenordnung) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regeln die Einzelheiten der Benutzung der clubeigenen Anlagen.

## IV. Organe des Vereins

### § 9 Organe des Vereins

- (1) Der Club verwaltet sich durch folgende Organe:
  1. Mitgliederversammlung
  2. Geschäftsführender Vorstand
  3. Gesamtvorstand
  4. Jugendversammlung
  5. Beirat

### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen.



- (5) Die ordentliche Mitglieder-versammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
  1. auf Beschluss des Vorstandes
  2. auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich und mit Gründen versehen an den Vorstand zu richten.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  1. Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung des Vorstandes
  2. Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  4. Vorstellung und Billigung des Wirtschaftsplanes
  5. Vornahme notwendiger Wahlen
- (8) Der Vorstand hat seine Anträge zur Änderung der Satzung, der Finanzordnung oder der Benutzungsordnungen den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zur Satzung bzw. zu diesen Ordnungen sind spätestens bis Ende Januar beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (9) Sonstige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht und werden – ebenso wie ungültige Stimmen - nicht mitgezählt.
- (11) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Clubs eine 3 /4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (12) Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (13) Alle Abstimmungen werden offen per Handzeichen durchgeführt. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (14) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern übersandt wird. Ehepaare bzw. Familien erhalten nur ein Exemplar.



## § 11 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart
- Schriftführer

- (2) Der Vorstand wird von jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so kann der Beirat den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.
- (4) Seine Arbeit regelt der Vorstand durch seine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt und die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Die einzelnen Vorstandsmitglieder verwalten ihre Geschäftsbereiche in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenständig.
- (6) Der Vorstand kann für einzelne Ressorts Ausschüsse bilden oder für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- und dem Schatzmeister

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

## § 13 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

1. der gleichen Anzahl Mitglieder wie Vorstandsmitglieder gewählt sind und wird von



- jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt
2. den Mitgliedern des Vorstandes
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei:
1. der Planung und Durchführung von großen Investitionen oder Baumaßnahmen
  2. der Erstellung einer Vorschlagsliste für die Neubesetzung von Vorstandsämtern
  3. der Vorbereitung der Mitgliederversammlung, ins-besondere des Rechenschaftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes
  4. der Ausarbeitung von Änderungen in Ordnungen oder Satzung
  5. Entscheidungen über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  6. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
  7. der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
  8. Der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder innerhalb des Vorstandes
- (3) Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Stattfinden einer Sitzung einberufen. Beiratssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich, einmal zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und einmal nach Beendigung der Außensaison statt. In Ausnahmefällen (s. Abs. 2, Zif. 5,6,7 und 8) kann zu einer außerordentlichen Sitzung geladen werden.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt.
- (5) In Fällen des Abs. 2, Zif. 7 kann jedes Mitglied den Beirat anrufen. Für das Verfahren, das insoweit auch als Vorschaltverfahren zum Ausschlussverfahren dient, gilt § 6 entsprechend. Der Beirat kann einem Mitglied zur Beilegung des Streites auch Auflagen machen. Über jede Beiratssitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die allen Beiratsmitgliedern unverzüglich übersandt wird.

## **V. Jugendabteilung des Vereins**

### **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  1. Die Jugendversammlung



## 2. Der Jugendausschuss

- (4) Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung
- (5) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und bis zu vier Vertretern der Jugendversammlung, die zumindest beschränkt geschäftsfähig sein müssen. Diese werden von der Jugendversammlung gewählt.
- (6) Diese gewählten Vertreter nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort bei Diskussionen etc. ein Mitspracherecht.
- (7) Der Jugendwart muss Mitglied des Vereins sein, ist aber kein Mitglied der Jugendabteilung. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendversammlung kann der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Jugendwartes unterbreiten.
- (8) Die Mitglieder der Jugendabteilung üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
- (9) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## VI. Sonstige Bestimmungen

### § 15 Kassenprüfer

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die möglichst eine entsprechende Berufserfahrung haben sollten.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer sollte möglichst 2 Geschäftsjahre nicht überschreiten.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich den vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabschluss unter Beachtung der Buchungsunterlagen und Belege sowie den Wirtschaftsplan. Eine stichprobenartige Prüfung ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (5) Sie prüfen verantwortlich gegenüber der Mitgliederversammlung und erstatten dieser Bericht.

### § 16 Vergütungen, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Pflege der Gesamtanlage ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und Mitarbeiter für die Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlage einzustellen.



- (3) Die Mitglieder des Vereins, die von der Mitgliederversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand beauftragt sind, bestimmte Aufgaben für den Verein zu erfüllen, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch diese Tätigkeiten entstanden sind.
- (4) Die Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und/ oder Aufstellungen (z.B. Fahrtenbuch) nachgewiesen werden.
- (5) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes eine Ehrenamts pauschale gem. §3 Nr. 26a EstG zahlen. Über die Höhe beschließt der Beirat unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes((BDSG) personen-bezogene und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Die Rechte der Mitglieder bezüglich der DSGVO sowie die Bestimmungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gem. § 13 DSGVO sind im Informationsblatt des TSCU vom 24. Mai 2018 zusammengefasst, das jedem Mitglied per Post zugegangen ist bzw. mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein ausgehändigt wird.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweils zur Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.



## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmen-Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird folgende Vermögensfallregelung gem. §60 Abs. 1, Anlage 1 AO getroffen:
- (5) Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Schul- und Sportbereich zu verwenden hat.

### **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2019 beschlossen
- (2) Diese Satzung tritt gem. § 71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung vom 05. Mai 1976 mit allen bisher durchgeführten Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Erkrath, 12. Juni 2019

Gez. Edda Bretz-Riße  
1. Vorsitzende

gez. Angela Damberg  
2. Vorsitzende

gez. Verena Bochert  
Schatzmeisterin